



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. März 2012
(OR. en)**

6850/12

**AMLAT 6
PESC 219
DEVGEN 46
OC 84**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER
REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN über die Ermächtigung
zur Aufnahme von Verhandlungen über ein internationales Über-
einkommen zur Errichtung der EU-Lateinamerika/Karibik-Stiftung als
internationale Organisation**

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 7.3.2012

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen
über ein internationales Übereinkommen
zur Errichtung der EU-Lateinamerika/Karibik-Stiftung als internationale Organisation**

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN —

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Hinblick auf den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Ländern Lateinamerikas und der Karibik zur Errichtung der EU-Lateinamerika/Karibik-Stiftung als internationale Organisation (im Folgenden "Übereinkommen") sollten Verhandlungen aufgenommen werden.
- (2) Die Kommission sollte durch einen Beschluss des Rates ermächtigt werden, die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallenden Bestimmungen des Übereinkommens auszuhandeln.
- (3) Die Kommission sollte auch ermächtigt werden, im Namen der Mitgliedstaaten die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen des Übereinkommens auszuhandeln —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Ländern Lateinamerikas und der Karibik zur Errichtung der EU-Lateinamerika/Karibik-Stiftung als internationale Organisation (im Folgenden "Übereinkommen") aufzunehmen.

Artikel 2

- (1) Die Europäische Kommission wird ermächtigt, im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen des Übereinkommens auszuhandeln.
- (2) Ein Vertreter des Mitgliedstaats, der turnusgemäß den Vorsitz im Rat wahrnimmt, darf neben der Kommission den Verhandlungen beiwohnen.

Artikel 3

Die Verhandlungen sind auf der Grundlage der Verhandlungsrichtlinien zu führen, die im Addendum zu dem Beschluss Nr. 2012/.../EU vom ...* über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen zur Errichtung der EU-Lateinamerika/Karibik-Stiftung als internationale Organisation¹ enthalten sind.

Artikel 4

Die Verhandlungen sind im Benehmen mit der Gruppe "Lateinamerika" (COLAT/AMLAT) zu führen, die vor jeder Verhandlungsrunde in vollem Umfang zu den vorgeschlagenen Grundlinien der Verhandlungsführung konsultiert und nach jeder Sitzung über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet wird.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Für die im Rat vereinigten Vertreter der
Regierungen der Mitgliedstaaten
Der Präsident*

* ABl.: Bitte Nummer und Datum des in dem Dokument st 6851/12 enthaltenen Beschlusses einsetzen.

¹ ABl. L ...